



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Handwerkskammer für Oberfranken
Herrn Wolfgang Lautner, BII.3
Kerschensteinerstr. 7
95448 Bayreuth

Ihre Nachricht
05.05.2009
Telefax

Unser Zeichen
75e-U8721.21-2009/30-1

Telefon +49 (89) 9214-2304
Kerford Gutgesell
kerford.gutgesell@stmug.bayern.de

München
16.06.2009

Anwendbarkeit der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) auf Holzbacköfen

Sehr geehrter Herr Lautner,

zu Ihrem Telefax vom 05.05.2009, in dem Sie auf die Anwendbarkeit der
1. BImSchV auf Holzbacköfen eingehen, können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Feuerungsanlagen von Holzofenbäckereien stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar, soweit sie weniger als 1 MW Feuerungswärmeleistung aufweisen, was in der Regel der Fall ist. Für solche Anlagen gilt die 1. BImSchV (vgl. § 1 Abs. 1 Anwendungsbereich). Nach § 1 Abs. 2 sind jedoch die §§ 4 bis 18 (materielle Anforderungen) u.a. nicht anzuwenden bei Feuerungsanlagen, die dazu bestimmt sind, Speisen durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen zu backen oder in ähnlicher Weise zuzubereiten.

In Holzbacköfen wird zwar nicht durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen gebacken, aber es wird in ähnlicher Weise zubereitet, indem die Strahlungswärme der Ofensteine ausgenutzt wird, die vorher durch die Holzbefuerung des Ofens

Standort
Rosenkavaliertplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmug.bayern.de
Internet
www.stmug.bayern.de

aufgeheizt wurden. Dieser Auffassung ist im Übrigen auch der Bund. Damit wäre zunächst die Forderung nach Begrenzung der Emissionen entsprechend § 6 ausgeschlossen.

Es bleibt jedoch § 19 der 1. BImSchV (weitergehende Anforderungen) unberührt. Soweit dies zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist, ist die zuständige Behörde befugt, aufgrund des BImSchG andere oder weitergehende Anordnungen zu treffen. So können im Einzelfall je nach Größe und Lage einer Holzofenbäckerei Emissionsbegrenzungen z.B. für Staub und Kohlenmonoxid nach 1. BImSchV und für organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C, in Anlehnung an die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, festgelegt werden, was den Einbau thermischer Nachverbrennungsanlagen zur Folge haben kann. Die entsprechende Grundlage für eine Anordnung ergibt sich aus § 24 BImSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fischer
Regierungsdirektor